

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

3899

22. Dezember 1970

Nr.

vom

Gemeinde Hölstein, Aenderung des endgültigen Bau- und Strassenlinienplanes "Neumatt" und des Strassennetzplanes.

Die Einwohnergemeindeversammlung Hölstein hat am 22. Dezember 1969 einer Aenderung des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1597 vom 28. Mai 1963 genehmigten endgültigen Bau- und Strassenlinienplanes "Neumatt" zugestimmt. Gleichzeitig wurde auch die dadurch notwendig gewordene Anpassung des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1375 vom 14. Mai 1968 genehmigten Strassennetzplanes beschlossen.

B. Die öffentliche Planauflage fand vom 28. September bis 27. Oktober 1970 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 38 vom 24. September 1970 und im Waldenburger Bezirksblatt Nr. 37 vom 24. September 1970 sowie durch die Zustellung einer eingeschriebenen Anzeige an die betroffenen Grundeigentümer vom 22. September 1970 (Postquittung) bekanntgegeben. Einsprachen gingen nicht ein. Mit Schreiben vom 1. Dezember 1970 ersucht der Gemeinderat Hölstein um die regierungsrätliche Genehmigung der Beschlüsse. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 26, 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Strassennetzpläne und Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei Aenderung zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden- und darunter fallen auch die Strassennetzpläne und die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Beschlüsse nicht zu beanstanden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung sind keine Einwände zu erheben.

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung Hölstein vom 22. Dezember 1969 betreffend den Änderungen des endgültigen Bau- und Strassenlinienplanes "Neumatt" und des Strassennetzplanes genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 30/eBS/3/1 (Bau- und Strassenlinienplan) und 30/SP/0/3 (Strassennetzplan) versehenen Situationspläne.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Hölstein (2)

Ingenieurbüro H. Blattner, Bischofsteinweg 15, Sissach

Landeskanzlei
Baupolizeiamt
Vermessungsamt
Planungsamt (6)
Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Colman